

WICHTIGER HINWEIS FÜR UNSERE KUNDEN

FlexStrom legt großen Wert auf eine faire und langfristige Vertragsbeziehung. Daher gilt es, durch die nachfolgende Klarstellung eventuelle Missverständnisse bei zukünftigen Kunden von FlexStrom zu vermeiden: FlexStrom ist ein unabhängiger Energieversorger, der in keiner Form eigentumsrechtlich mit einem Stadtwerk oder einem regionalen Stromunternehmen verbunden ist. Ihr FlexStrom-Berater kommt also nicht „von dem örtlichen Stadtwerk“. Er agiert weder „im Auftrag Ihres bisherigen Stromversorgers“ noch „in Zusammenarbeit“ mit diesem. Durch den Abschluss Ihres Stromvertrags mit FlexStrom wird Ihr bestehender Stromlieferungsvertrag gekündigt. Dies übernimmt FlexStrom als Ihr neuer Anbieter gern für Sie. Als unabhängiger Anbieter nutzt FlexStrom das bestehende örtliche Stromnetz. Dies geschieht auf der Basis eines Vertrags mit dem Stromnetzbetreiber. Dies ist in der Regel das örtliche Stadtwerk. Eine darüber hinaus bestehende Zusammenarbeit gibt es nicht. Ihr FlexStrom-Berater ist nicht berechtigt, Kundendaten von Kunden eines örtlichen Stromversorgers zu erfragen, um einen Adressenabgleich für diesen Versorger vorzunehmen. Unberechtigt eroberte Daten dürfen nicht in einen FlexStrom-Auftrag übertragen werden ohne den entsprechenden Hinweis, dass es sich hierbei um einen Auftrag für die Strombelieferung durch FlexStrom handelt, der eine Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages bedeutet und von Ihnen mit Ihrer Unterschrift bestätigt wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der FlexStrom AG

1. Geltungsbereich, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1.1. Mit Zustandekommen dieses Vertrages liefert FlexStrom Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an die im Auftragsformular angegebene Abnahmestelle. Die Belieferung ist auf einen Jahresstromverbrauch von 30.000 kWh jährlich und eine Anschlussleistung von max. 30 kW pro Abnahmestelle beschränkt.

1.2. Das Vertragsverhältnis kommt mit Bestätigung in Textform durch die FlexStrom zustande (Vertragsbestätigung), jedenfalls spätestens mit Belieferung.

1.3. Das Vertragsverhältnis ist auflösend bedingt dadurch, dass Ihr bestehender Stromlieferungsvertrag vom sog. Vorversorger nicht auf FlexStrom umgestellt werden kann. Ist die Umstellung aus technischen Gründen unmöglich, haftet FlexStrom nicht, unabhängig davon, wer die Unmöglichkeit der Umstellung zu vertreten hat; beruht die Unmöglichkeit auf sonstigen Gründen, haftet FlexStrom nur für den Fall, dass die Pflicht zur Umstellung schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird. Die Haftung der FlexStrom, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen ist auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für FlexStrom im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Für das Verschulden des Vorversorgers oder Verteilnetzbetreibers übernimmt FlexStrom keine Haftung.

1.4. Das Angebot beschränkt sich auf das physikalisch belieferbare deutsche Stromnetz.

1.5. Lieferrist ist die unterseitige Klemme am Haupt Sicherungskasten des Hausanschlusses.

2. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

2.1. Der voraussichtliche Lieferbeginn wird Ihnen in Textform durch FlexStrom mitgeteilt. Sollte eine Belieferung aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich sein (vgl. Ziffer 1.3. dieser Bedingungen), so wird FlexStrom Ihnen dies unverzüglich mitteilen. Mit dieser Mitteilung gilt die auflösende Bedingung als eingetreten und der Vertrag ist aufgelöst. Durch Sie erfolgte Vorauszahlungen werden durch FlexStrom erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen FlexStrom sind ausgeschlossen, es sei denn FlexStrom hat die Unmöglichkeit der Nichtlieferung entsprechend Ziffer 1.3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vertreten. Es findet auch keine Verzinsung der vorausbezahlten Beträge statt. FlexStrom ist bemüht, die Belieferung schnellstmöglich aufzunehmen. Die Umstellung Ihres Belieferungsvertrages vom Vorversorger erfolgt durch FlexStrom unentgeltlich und so zügig wie möglich. Diese Umstellung Ihres Vertrages auf FlexStrom kann sich im Einzelfall aufgrund ungewöhnlicher Umstände, z. B. beim Vorversorger, verzögern. Sollte aufgrund dieser ungewöhnlichen Umstände der Ihnen mitgeteilte voraussichtliche Liefertermin um mehr als 6 Monate überschritten werden, steht Ihnen das Recht zu, den Vertrag rückwirkend zu beenden, der FlexStrom hingegen nur, wenn die Lieferterminverzögerung auf Umständen beruht, die nicht von ihr zu vertreten sind. Die obige Haftungsregelung (siehe Ziffer 2.1. Satz 5 in Verbindung mit Ziffer 1.3. dieser Bedingungen) über die Auflösung des Vertrages findet dann entsprechende Anwendung.

2.2. Der Beginn der Lieferung ist immer zum Monatsanfang (Ausnahme: Neueinzig) und richtet sich nach den notwendigen Bestätigungen der Kündigung bei Ihrem Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber FlexStrom.

2.3. Der Vertrag hat je nach Vereinbarung eine Mindestlaufzeit von 12 bzw. 24 Monaten und kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf dieser Mindestlaufzeit mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Belieferung durch FlexStrom. Das Recht zur ordentlichen Kündigung während dieser Mindestlaufzeit ist ausgeschlossen. Der tatsächliche Beginn der Belieferung wird Ihnen durch FlexStrom mitgeteilt. Sollte eine Kündigung nicht vertragsgerecht eingehen oder gar nicht erfolgen, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.

2.4. Eine Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist per Post direkt an die FlexStrom zu richten.

2.5. FlexStrom behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vor.

2.6. Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsgemäßen Laufzeit nach Ziffer 2.3., also „unterjährig“ beendet, etwa durch einvernehmliche Vertragsaufhebung oder fristlose Kündigung, so wird Ihr Verbrauch zeitenanteilig unter Anwendung der allgemeinen Erfahrungswerte der Elektrizitätswirtschaft (des sog. Standardlastprofils der VDEW) abgerechnet.

3. Wirtschaftsauskunfteien-Klausel

3.1. Sie willigen ein, dass FlexStrom Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Stromlieferungsvertrages an eine Wirtschaftsauskunftei übermittelt und Auskünfte über Sie von der Wirtschaftsauskunftei erhält. Unabhängig davon wird FlexStrom der Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der FlexStrom, eines Vertragspartners der Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange von Ihnen nicht beeinträchtigt werden.

3.2. FlexStrom gibt Ihnen jederzeit auf Nachfrage Auskunft über die Wirtschaftsauskunftei, an die FlexStrom Ihre Daten übermittelt und von der FlexStrom die jeweilige Auskunft erhalten hat. Ihre Anfrage richten Sie bitte an datschutz@flexstrom.de.

3.3. Fällt die Bonitätsprüfung negativ aus, behält FlexStrom sich vor, Ihr Vertragsangebot abzulehnen. In diesen Fällen haben Sie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 60,- zu zahlen. Ihnen bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens bei FlexStrom vorbehalten.

4. Änderung der AGB

4.1. FlexStrom ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung der AGB wird Ihnen in Textform mitgeteilt.

4.2. Sie haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Schreibens den Änderungen zu widersprechen, andernfalls gilt Ihre Zustimmung als erteilt. Der Widerspruch ist schriftlich, und zwar ausschließlich per Post, zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist die Absendung des Widerspruchs entscheidend. Auf Ihr Recht zum Widerspruch sowie darauf, dass mit Ablauf der Widerspruchsfrist Ihre Zustimmung als erteilt gilt, werden Sie von FlexStrom jeweils hingewiesen.

5. Umzug

5.1. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist Ihnen im Falle eines Umzugs nur möglich bei Inzutretzen besonderer persönlicher Gründe, die eine Fortsetzung des Vertrages für Sie auch unter Berücksichtigung der Interessen der FlexStrom unzumutbar machen, oder wenn eine Belieferung durch FlexStrom am neuen Wohnort nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In letzterem Fall behält sich FlexStrom ein Recht zur außerordentlichen Kündigung vor. Ihre Kündigung bedarf der Schriftform und muss spätestens 8 Wochen vor Auszugsdatum bei FlexStrom eingehen.

5.2. Im Falle eines Umzugs, der nicht ausnahmsweise zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, haben Sie FlexStrom die neue Lieferadresse 8 Wochen vor dem Wechsel anzuzeigen. Zeigen Sie den Anschriftenwechsel nicht fristgemäß an, sind Sie zum Ersatz des durch FlexStrom hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Die Fortführung des Liefervertrages gilt unter Berücksichtigung des im FlexStrom-Tarif ausgewiesenen Preises für das Netzgebiet der neuen Abnahmestelle. FlexStrom kann die Preise entsprechend anpassen. Im Falle einer Erhöhung des Vertragspreises aufgrund des Umzugs gilt Ziff. 8.3. entsprechend.

6. Ablesung

6.1. Ihr Zählerstand wird von Beauftragten der FlexStrom und/ oder des örtlichen Netzbetreibers abgelesen oder durch Zählerstandabfrage ermittelt.

6.2. Wird den Beauftragten eine Ablesung nicht ermöglicht, kann FlexStrom den Verbrauch schätzen. Dasselbe gilt, wenn Sie eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen. Bei einer Schätzung wird FlexStrom die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigen.

7. Preise, Boni, Abrechnung, Vorauszahlung

7.1. Die Preise des von Ihnen gewählten Tarifes entnehmen Sie bitte der gültigen Preisliste und der gültigen Tarifübersicht zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses. Sie sind dafür verantwortlich, dass der von Ihnen gewählte Tarif Ihren tatsächlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten entspricht. Die Tarifwahl obliegt grundsätzlich Ihrer Entscheidung, jedoch behält sich FlexStrom vor, die Entscheidung zu überprüfen und Sie ggf. auf für Sie günstigere Möglichkeiten der Tarifwahl hinzuweisen. Weicht das von Ihnen gewählte Stromkontingent erheblich von der Jahresverbrauchsprognose ab, die FlexStrom von dem Netzbetreiber erhält, und nehmen Sie den von der FlexStrom daraufhin angebotenen Tarifwechsel nicht an, kann die FlexStrom den Vertrag außerordentlich kündigen.

7.2. Die jeweils gültige Preisliste zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses ist Grundlage für diesen Vertrag. Bei Privatkunden handelt es sich um Bruttopreise, inklusive Steuern und Abgaben, bei Gewerbekunden verstehen sich die Preise jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Gewerbekunden sind solche, die elektrische Energie für gewerbliche oder selbständige Zwecke nutzen. FlexStrom behält sich vor, die von Ihnen getroffene Einordnung als Privat- oder Gewerbekunde zu überprüfen. In Zweifelsfällen, in denen die Einordnung als Privat- oder Gewerbekunde streitig werden sollte, gilt die entsprechende Einordnung, die der Vorversorger hierzu getroffen hatte. Die jeweils gültige Preisliste und die jeweils gültige Tarifübersicht erhalten Sie jederzeit auf Anforderung von FlexStrom. Sie sind auch jederzeit aktuell auf den Internetseiten von FlexStrom veröffentlicht.

7.3. Wenn Sie als Neukunde einen Vertrag mit FlexStrom schließen, bietet Ihnen FlexStrom einen einmaligen Bonus. Dafür darf Ihr Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der ersten zwölf Versorgungsmonate von Ihnen selbst oder FlexStrom gekün-

digtd worden sein. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von FlexStrom beliefert wurde.

7.4. Die Höhe eines eventuellen Sonderabschlags richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Tarif und kann der jeweils gültigen Preisliste entnommen werden. Der Sonderabschlag ist einmalig fällig 3 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung. Die Verrechnung des Sonderabschlags erfolgt mit der Rechnung für den letzten Abrechnungszeitraum, die nach dem Wechsel zu einem Tarif ohne Sonderabschlag oder mit Beendigung der Vertragsbeziehung erfolgt wird.

7.5. Der Abrechnungszeitraum wird von FlexStrom festgelegt und sollte einen Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschreiten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich, sofern FlexStrom der Zählerstand vorliegt. Ansonsten behält sich FlexStrom das Recht der Schätzung gemäß Punkt 6.2. vor. Bei den Pakettarifen wird Ihnen ein evtl. Mehrverbrauch gesondert in Ihrer Jahresabrechnung berechnet, bei einem eventuellen Minderverbrauch entfallen etwaige Guthaben.

7.6. Die Zahlung wird im Voraus und ist je nach Tarif monatlich, vierteljährlich oder jährlich (bei den Strompaketen im ersten Lieferjahr ca. 8 Wochen vor und in den Folgejahren ca. 4 Wochen vor Lieferung; bei den Tarifen mit monatlicher Zahlungsweise ab dem Tag des voraussichtlichen Liefertermins) per Bankinzug oder Überweisung zu entrichten. Die Höhe des zur Zahlung fälligen Betrages entnehmen Sie der Tarifübersicht. Die Höhe der bei der monatlichen Zahlungsweise zu entrichtenden Abschlagszahlungen richtet sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach dem von Kunden angegebenen Stromverbrauch des letzten, dem Vertragsschluss vorausgegangenen Kalenderjahres. Alternativ behält sich FlexStrom vor, die Höhe der Abschläge auf Grundlage der vom Netzbetreiber mitgeteilten Jahresverbrauchsprognose oder des in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesenen tatsächlichen Jahresverbrauches des vorausgegangenen Jahres festzusetzen.

7.7. Bei Preis Anpassungen werden die Abbuchungsbeträge entsprechend angepasst.

7.8. Die Komplettpreise sind einmalige Zahlungen, welche im Voraus zu entrichten sind. Die Grundgebühr des jeweiligen Tarifes pro Monat ist Ihrem Abbuchungsbeitrag monatlich, vierteljährlich oder jährlich bereits hinzuzurechnen.

7.9. Für durch den Verzugseintritt entstandene Mahnkosten berechnet FlexStrom Ihnen eine Mahnkostenpauschale in Höhe von EUR 3,50. Für Rückbuchungen der Bankinzüge oder Kreditkartenabbuchungen berechnet FlexStrom Ihnen eine Gebühr in Höhe von EUR 13,50 zzgl. Fremdkosten als Mindestschaden.

7.10. FlexStrom kann den Vertrag mit Wirkung zum Monatsende kündigen, wenn trotz Mahnung fällige Forderungen von FlexStrom nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden. Dies gilt auch, wenn FlexStrom vertragsgemäß Zahlungen per Bankinzug erhoben hat und diesem Einzug von Ihnen widersprochen wird oder der Einzug von Ihrer Bank mangels Deckung zurückgegeben wird. Sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden müssen, wären FlexStrom durch die Nichtzahlung erhebliche Kosten entstanden. FlexStrom wird für diesen Fall einen Betrag von EUR 60,00 als Mindestschaden berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines höheren Schadensersatzes, behält sich FlexStrom vor. Ihnen bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens bei FlexStrom vorbehalten.

7.11. Gegen Ansprüche von FlexStrom kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Preisgarantie, Preisanpassung

8.1. Bei Tarifen, die mit einer Preisgarantie verbunden sind, garantiert FlexStrom die bei Vertragsabschluss gültigen Preise vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund Erhöhung von Steuern oder sonstiger Auflagen und öffentlicher Abgaben (z. B. KWKG, MwSt, ÖkSt, EEG-Satz) für den von Ihnen gewählten Zeitraum. Die Preisgarantie gilt für Sie natürlich ab Vertragsabschluss.

8.2. FlexStrom ist in den übrigen Fällen jederzeit berechtigt, die Preise mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Eine Preis Anpassung kann z. B. aufgrund der Änderung der Beschaffungskosten, der Nutzungsentgelte, der staatlichen Abgaben oder Auflagen, (KWKG, MwSt, ÖkSt, EEG-Satz), der internen Betriebskosten, Veränderungen der Marktgegebenheiten oder aufgrund anderer kaufmännischer Erwägungen von FlexStrom erforderlich werden.

8.3. FlexStrom wird die Anpassung rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor ihrem Wirksamwerden, in Textform ankündigen. Sie können bei Preiserhöhungen nach Ziff. 8.2. binnen 2 Wochen nach Zugang des Anpassungsschreibens durch schriftliche Erklärung gegenüber FlexStrom kündigen. Die Kündigung wird 6 Wochen nach fristgemäßem Zugang bei FlexStrom zum nächsten Monatsende wirksam. Bis zum Vertragsende gilt der alte Preis. Bei nicht fristgemäßem Zugang Ihrer Kündigung gilt Ihre Kündigung als ordentliche Kündigung gemäß Ziffer 2.3. dieser Bedingungen. Für diesen Fall gelten bis zum Vertragsende die angepassten Preise.

8.4. Preis Anpassungen sind nur wirksam, wenn Sie in dem Anpassungsschreiben auf Ihr Recht, den Vertrag binnen 2 Wochen seit Zugang des Anpassungsschreibens zu kündigen, ausdrücklich hingewiesen werden.

8.5. Ihr Recht, den Vertrag gemäß Ziffer 2.3. dieser Bedingungen zu kündigen, bleibt unberührt.

8.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, berechnet FlexStrom den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitenanteilig anhand der allgemeinen Erfahrungswerte der Elektrizitätswirtschaft (Standardlastprofil der VDEW). Entsprechendes gilt auch bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

9. Versorgungsunterbrechung

9.1. Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange FlexStrom oder der jeweilige Netzbetreiber an der Bereitstellung oder der Fortleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.

9.2. Die Belieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten des Netzbetreibers oder zur Vermeidung eines drohenden Netzesammenbruchs unterbrochen werden. FlexStrom wird Sie rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, soweit dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.

9.3. FlexStrom kann die Lieferung fristlos einstellen, wenn dies erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder um störende Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

10. Haftung

10.1. Im Hinblick auf die Haftung bei Versorgungsstörungen findet § 18 der Netzanschlussverordnung (NAV) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung treffen.

10.2. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden wird auf EUR 2.500,00 pro Kunde beschränkt.

10.3. Ab dem Zeitpunkt, in welchem Sie Kenntnis oder infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis über den Schaden und die Umstände erlangen, sind Schadensersatzansprüche ein Jahr lang geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist sind jegliche Ansprüche verjährt. Die vorgenannte Verjährungsverkürzung gilt zum einen nicht für Schäden, für die FlexStrom, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haften; zum anderen nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von FlexStrom oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FlexStrom beruhen.

10.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Kundendaten

Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden von FlexStrom bzw. vom Netzbetreiber nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben.

12. Abweichung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn FlexStrom derartiger Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn FlexStrom in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Strombelieferung an den Kunden vorbehaltlos an den Kunden ausführt.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Die FlexStrom ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, oder Dritte mit der Erbringung von Leistungen oder einem Teil von Leistungen zu beauftragen.

Letzter Stand: 04.11.2008